



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 10 11 54, 45011 Essen

zur Veröffentlichung im Internet

**Bearbeitung:** Sachbereich 1  
**Telefon:** +49 (201) 2420-0  
**Telefax:** +49 (201) 2420-9699  
**E-Mail:** Sb1-esn-kl@eba.bund.de

**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de

**Datum:** 07.08.2025

**Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)**

**EVH-Nummer:** 3534044

641pa/058-2025#011

**Betreff:** Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Erneuerung Kreuzungsbauwerk Schwerte“, Bahn-km 153,707 bis 153,707 der Strecke 2550 Aachen - Kassel in Schwerte

**Bezug:** Antrag vom 19.03.2025, Az. T.016084586 Krbw Schwerte

## Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

## Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG.

Gegenstand des Vorhabens ist die Erneuerung des Kreuzungsbauwerks einschließlich der Widerlager, Flügelwände und Überbauten. Die neuen Überbauten werden als Dauerbauwerke behandelt. Die vorhandenen neuen Widerlager sind dabei Planungsgrundlage. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr.14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Hausanschrift:  
Hachestraße 61, 45127 Essen  
Tel.-Nr. +49 (201) 2420-0  
Fax-Nr. +49 (201) 2420-9699  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG dient und daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP ist. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder eben nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG durchzuführen. Es handelt sich definitionsgemäß um ein Neuvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1b) UVPG.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

## **1 Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Am Kreuzungsbauwerk Schwerte wurden in den vergangenen Jahren im Rahmen einer Sofortmaßnahme die Widerlager als Dauerbauwerke erneuert. Auf den Widerlagern befinden sich derzeit zwei Hilfsbrücken, um den Betrieb weiterhin zu gewährleisten, wobei es sich dabei lediglich um eine Zwischenlösung handelt. Nun sind die Hilfsbrücken durch neue Überbauten als Dauerbauwerke zu ersetzen, um die Streckenverfügbarkeit zu erhalten.

Geplant ist die Herstellung eines Einfeldträgers aus Stahl für jedes Gleis. Die Stützweite beträgt jeweils rund 26,5 Meter. Die Überbauten werden im Werk vorgefertigt und vor Ort eingehoben (Unterlage 1, S. 4, ff.).

Der Flächenbedarf des Vorhabens beträgt insgesamt 5.385 m<sup>2</sup>, davon 165 m<sup>2</sup> anlage- und 5.220 m<sup>2</sup> baubedingt. Die Bauarbeiten werden ca. 365 Tage dauern. Es werden vorübergehend Schotterkörper im Umfang von 25 m<sup>2</sup> zurückgebaut. Flächen im Umfang von 85 m<sup>2</sup> werden dauerhaft befestigt und in diesem Umfang die Pflanzendecke (Vegetation) bauzeitlich beseitigt. Das geschätzte Abfallaufkommen wird mit 45 t angegeben. Das Vorhaben ist mit bauzeitlichen oder abrissbedingten Verbrennungs- und sonstigen Staubemissionen verbunden. Zudem wird es Baulärm und bauzeitliche Erschütterungen geben. Das Vorhaben beinhaltet den Einsatz bzw. die

Lagerung von Schmier- und Treibstoffen für Baumaschinen sowie Betankungen auf der Baustelle bzw. auf dem Betriebsgelände. Mit dem Vorhaben sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden.

## **2 Standort des Vorhabens**

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Der Baubereich befindet sich zwischen Westhofen und Schwerte im Kreis Unna. Östlich der geplanten Strecke grenzen bewaldete Flächen sowie landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an. Der Zugang zum Baufeld erfolgt von Süden über die Straße „Am Gartenbad“.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich verschiedene Nutzungsarten: Wohngebiete, sonstige Siedlungsflächen, Erholungsräume, land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sowie bestehende Gleisanlagen und ein Bahndamm (Unterlage 7, S. 11).

Die Strecke 2550 ist in Dammlage trassiert. Etwa 100 Meter westlich des geplanten Kreuzungsbauwerks verläuft die Bundesautobahn A 45. Südwestlich, in rund 30 Metern Entfernung, quert die Bahnstrecke 2841 den Wannebach. Östlich des Bauwerks befinden sich ein Durchlass für den Wannebach sowie eine Böschungstreppe in Stahlbauweise.

Südlich des Kreuzungsbauwerks sind bereits Baustelleneinrichtungsflächen vorhanden, die für das geplante Bauvorhaben genutzt werden können (Unterlage 1, S. 9).

Die Vorhabenfläche liegt außerhalb bestehender Natura 2000-Gebiete. Im Vorhabenbereich liegen keine Bauwerke, die in der Denkmalliste der Stadt Schwerte als Denkmäler eingetragen sind.

## **3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Betroffen sind die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Wasser und Landschaft einschließlich vorhandener Schutzgebiete

### Schutzgut Mensch

Die Stadt Schwerte ist gemäß Landesentwicklungsplan NRW als Mittelzentrum ausgewiesen und zählt zu den mitteldicht besiedelten Gebieten.

Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass während der Arbeiten am Kreuzungsbauwerk im Tagzeitraum in der Umgebung des Vorhabens eine vollständige Richtwertehaltung gegeben ist, sodass nach AVV Baulärm keine erheblichen Lärmbetroffenheiten vorliegen (Unterlage 1, S. 23).

Innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen werden die Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit in mindestens 18 Nächten eingehalten. Die Immissionsrichtwerte werden nicht mehr als vier Nächte in Folge überschritten.

Auf jede Phase der nächtlichen Überschreitung der Immissionsrichtwerte folgt eine Erholungsphase, in der die Richtwerte an vier aufeinanderfolgenden Nächten eingehalten und nicht überschritten werden.

Bereits in den Ausschreibungsunterlagen wird darauf geachtet, dass auf der Baustelle nur lärmarme Geräte zum Einsatz kommen. Das Abstellen von Maschinen und Lkw mit laufendem Motor in der Nähe von Wohngebieten wird vermieden. Zudem werden die Anwohner frühzeitig und umfassend über die geplanten Baumaßnahmen informiert – beispielsweise über Art und Dauer der Arbeiten sowie über vorhandene Informationsmöglichkeiten.

Unter der Voraussetzung einer vollständigen Erfüllung der geplanten Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergibt sich für eisenbahnrechtliche Planvorhaben keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung auf das Schutzgut Mensch.

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Zuge der Erneuerung des Kreuzungsbauwerkes wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag verfasst. Auf Grundlage dieses Fachbeitrags kann unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten (Unterlage 1, S. 24).

Baubedingt wird Vegetation im Umfeld des Bauwerks entfernt. Der betroffene Bereich ist jedoch bereits durch eine bestehende Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) vorbelastet und weist lediglich spärliche, ruderal geprägte Vegetation auf. Die im Zuge der Herrichtung dieser Fläche entfernten Gehölze wurden bereits durch eine Ersatzgeldzahlung kompensiert.

Die an die BE-Fläche angrenzende Vegetation ist überwiegend von Robinien (*Robinia pseudoacacia*), einer nicht heimischen und invasiven Baumart, geprägt. Die dort vorkommende krautige Vegetation enthält keine gefährdeten oder besonders geschützten Pflanzenarten. Auch die entlang der Gleisböschung gepflanzten, nicht heimischen Gehölze (z. B. Immergrüne Heckenkirsche) unterliegen keinem besonderen naturschutzrechtlichen Schutzstatus.

Besonders schützenswerte Pflanzenvorkommen, wie sie beispielsweise im nahegelegenen Naturschutzgebiet Wannebach zu finden sind, sind vom Vorhaben nicht betroffen (Unterlage 1, S. 24).

Vor dem Hintergrund der vorhandenen Vorbelastungen, der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung und der geplanten Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher in diesem Zusammenhang nicht.

### Schutzgut Wasser

Im Rahmen der Erneuerung des Kreuzungsbauwerkes wurde ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie verfasst. Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens verläuft der Wannebach, der nordöstlich des Kreuzungsbauwerkes die Strecke 2550 unterquert und nach Süden weiterfließt.

Innerhalb des eigentlichen Eingriffsbereichs ist die Bedeutung für das Schutzgut Wasser als gering einzuschätzen. Die räumliche und strukturelle Abgrenzung der Eingriffsfläche oberhalb der Aue sorgt dafür, dass wertgebende Bestandteile des Schutzgutes nicht direkt beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Grund- oder Oberflächenwasserkörpern, die anlage- oder betriebsbedingt wäre, liegt nicht vor. Insbesondere das in unmittelbarer Nähe verlaufende Fließgewässer Wannebach wird durch das Vorhaben nicht beeinflusst (Unterlage 1, S. 24 ff.). Von der Baumaßnahme ist ausschließlich der Grundwasserkörper (GWK) „Ruhrkarbon / Ost“ (DE\_GB\_DENW\_276\_06) betroffen, dessen mengenmäßiger als auch chemischer Zustand als „gut“ bewertet wird (Unterlage 14, S. 26 ff.).

Eine Verschlechterung des Zustands ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Erhebliche Schwankungen des Grundwasserspiegels oder Kontaminationen mit Schadstoffen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

### Schutzgut Landschaft inkl. Schutzgebiete

Das Schutzgut Landschaft definiert sich im Wesentlichen über vorhandene Schutzgebietsausweisungen und das Landschaftsbild. Schutzgebiete sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden, grenzen nördlich aber unmittelbar an diesen an. Das Landschaftsbild im Eingriffsbereich ist zentral durch die Bahnbetriebsflächen der drei Gleise 2550, 2841 und 2843 geprägt. Eine bauzeitliche, anlage- oder betriebsbedingte Betroffenheit ist, auch für die insbesondere nördlich angrenzenden Schutzgebiete aufgrund fehlender Beeinträchtigung auszuschließen. Der Rückbau der BE-Flächen nach Abschluss der Maßnahme wirken zudem positiv auf das Landschaftsbild (Unterlage 10.2, S. 23).

## 4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin

- Erläuterungsbericht
- Übersichtsplan, -lageplan
- Lageplan
- Bauwerksverzeichnis
- Grunderwerbsplan
- Grunderwerbsverzeichnis
- Bauwerksplan
- Fluchtwegplan
- Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan
- Kabel- und Leitungsplan
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Berechnung der Abflussmenge
- Landespflegerischer Begleitplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchungen

ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Zudem erfolgt gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV eine Bekanntgabe im zentralen Internetportal des Bundes ([www.uvp-portal.de](http://www.uvp-portal.de)).

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und  
ohne Unterschrift gültig